

# Unsere Leistungen im Überblick

## Grundleistungen

- Aufzeigen von vorteilhaften Gestaltungsmöglichkeiten
- Durchführen von Modellrechnungen für unterschiedliche Planszenarien
- Berechnen der voraussichtlichen überschlägigen Steuerlast
- Ermitteln des genauen Grundstückswertes
- Berechnen der Schenkungsteuer
- Erstellen der Schenkungsteuererklärung

Selbstverständlich bieten wir Ihnen unsere Unterstützung auch bei Erbschaftsangelegenheiten an.



## Übertragen Sie Ihr Vermögen steuersparend

Informationen zur aktuellen Gesetzeslage



**SCHUBER & PARTNER**  
Steuerberatungsgesellschaft

Schuber & Partner Steuerberatungsgesellschaft

Bernhard-Thiersch-Straße 06  
38820 Halberstadt  
Telefon: 0 39 41 - 56 63 0  
Telefax: 0 39 41 - 56 63 25  
E-Mail: [info@schuber-partner.de](mailto:info@schuber-partner.de)  
Homepage: [www.schuber-partner.de](http://www.schuber-partner.de)



**SCHUBER & PARTNER**  
Steuerberatungsgesellschaft

## Immer aktuell informiert

Kaum sind die Neuerungen aus der Erbschaftsteuerreform 2009 in Kraft getreten, gibt es durch das im Dezember 2009 verabschiedete Wachstumsbeschleunigungsgesetz bereits erste Nachbesserungen.

Insbesondere wurden Steuersätze in der Steuerklasse II für nahe Verwandte mit Stichtagen ab 01.01.2010 wieder gesenkt.

Die Verschonungsregeln bei Unternehmensnachfolge haben sich durch das Wachstumsbeschleunigungsgesetz ebenfalls geändert. Bei der Erbschaftsteuer im Unternehmensbereich unterliegen Betriebe mit bis zu zwanzig Beschäftigten – bisher waren es nur zehn – nicht mehr der Lohnsummenregelung. Auch der „Behaltenszeitraum“, also die Zeitspanne, in der ein Betrieb weitergeführt werden muss, um von der Erbschaftsteuer verschont zu werden, wird von sieben auf fünf Jahre herabgesetzt.



## Vorteile, die sich lohnen

Damit Sie keine bösen Überraschungen erleben, sollten Verträge sorgfältig vorbereitet sein. Deshalb berücksichtigen wir gemeinsam mit Ihnen unterschiedliche Fallgestaltungen, wie eine Grundstücksschenkung mit Nutzungs- oder Duldungsaufgabe (Nießbrauch, Wohnrecht) oder eine Übertragung des Eigentums gegen Rente.

Außerdem beachten wir weitere Möglichkeiten:

- ggf. Stundung und Ablösung der Steuer
- Geldschenkung zum Grundstückserwerb (mittelbare Grundstücksschenkung)
- Vorschenkungen innerhalb der letzten zehn Jahre
- Übernahme der Schenkungsteuer durch den Schenker
- Einbringung von Privatvermögen in einen Betrieb
- Auswirkungen der Schenkungen auf den späteren Erbfall

Sie sehen: Es gibt vielfältige Möglichkeiten zu einer steuersparenden Veranlagung. Schließlich sollten sowohl Schenker als auch Beschenkter profitieren!

Hinweis: Bei Schenkungen stehen dem Beschenkten alle zehn Jahre dieselben Freibeträge zu – wie bei einer Erbschaft.



### Steuerklassen und Freibeträge im Schenkungsfall

Maßgeblich für die Einordnung in eine der drei Steuerklassen ist das Verhältnis des Erwerbers zum Schenker. In Abhängigkeit vom Verwandtschaftsgrad werden Freibeträge gewährt. Die Tabelle gibt Ihnen einen groben Überblick.

Steuerklasse	Verwandtschaftsgrad	Steuerfrei bis ...
I	■ Ehegatte	500.000 Euro
	■ Kinder/Stiefkinder	400.000 Euro
	■ Enkelkinder/Urenkel	200.000 Euro
	■ Eltern/Großeltern (im Erbfall)	100.000 Euro
II	■ Eltern/Großeltern (bei Schenkungen)	20.000 Euro
	■ Geschwister	
	■ Nichten/Neffen	
	■ Schwiegerkinder	
	■ geschiedener Ehepartner	
III	■ eingetragener Lebenspartner	500.000 Euro
	■ übrige Erwerber	20.000 Euro

### Steuersätze für Stichtage ab 01.01.2010

Der Steuersatz richtet sich nach der Höhe des verschenkten Vermögens (abzüglich Freibeträgen und Verbindlichkeiten) und der Steuerklasse.

steuerpflichtiger Erwerb bis einschließlich	Steuersätze in Prozent in der Steuerklasse		
	I	II	III
75.000 Euro	7	15 (30) <sup>1</sup>	30
300.000 Euro	11	20 (30) <sup>1</sup>	30
600.000 Euro	15	25 (30) <sup>1</sup>	30
6.000.000 Euro	19	30	30
13.000.000 Euro	23	35 (50) <sup>1</sup>	50
26.000.000 Euro	27	40 (50) <sup>1</sup>	50
über 26.000.000 Euro	30	43 (50) <sup>1</sup>	50

1) für Stichtage in 2009